

## Tarif

### **Beschäftigte im Zielbau werden endlich bessergestellt**

**Der VAB setzt seine Forderung durch. Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsdienst, die Notfallsanitäter und der Bereich der Pflege erfahren Verbesserungen bei der Eingruppierung**

In den Tarifpflegegesprächen zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013 wurden wichtige Ergänzungen vereinbart. Der VAB nimmt als Fachgewerkschaft für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Tarifkommission des dbb beamtenbundes und tarifunion an den Tarifgesprächen teil. Zwei wichtige Forderungen des VAB konnten realisiert werden.

**Im Teil IV Abschnitt 28 Entgeltordnung Bund / Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb:** Beschäftigte im **Zielbau** ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind künftig in Entgeltgruppe 4 eingruppiert, wenn sie die Tätigkeit der Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die im Zielbau tätig sind (Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 3), ausüben. Sowohl in Entgeltgruppe 4, als auch in Entgeltgruppe 5 wird künftig die Arbeit mit Zielbaugeräten oder Scheibenzuganlagen vorausgesetzt, nicht mehr die Arbeit mit beiden Geräten. Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 3 ist im Bereich des Zielbaus künftig auf Helferinnen und Helfer auf Truppenübungsplätzen beschränkt. Damit wurde eine Kernforderung des VAB realisiert, denn die Eingruppierungspraxis in diesem Bereich entsprach aufgrund der technischen Entwicklungen bereits seit Langem nicht mehr den tatsächlichen Tätigkeiten. Beschäftigte im Zielbau sind nunmehr nicht mehr mit Entgeltgruppe 3 abzuspeisen. Raum für abträgliche Interpretationen bleibt nicht, das entspricht auch dem Willen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Wir werden die Umsetzung durch das BMVg an diesem Punkt aufmerksam verfolgen.

**Teil III Abschnitt 21 Entgeltordnung Bund / Beschäftigte in Gesundheitsberufen:** Langjähriger „Zankapfel“ war auch die Eingruppierung der Beschäftigten im Rettungsdienst. Der VAB hat bereits vor Jahren die ungleiche Eingruppierungspraxis im Bund und in der VKA angemahnt. Endlich wird ein neuer Unterabschnitt für Beschäftigte im Rettungsdienst aufgenommen. Danach sind Notfallsanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 8 eingruppiert, Rettungsassistentinnen und -assistenten mit entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 6 und Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 4 mit Entgeltgruppenzulage.

Wenngleich ein Erfolg in einem Bereich nicht den Blick auf viele weitere Arbeitsbereiche und notwendige Anpassungen an die Arbeitswirklichkeit verschließen darf, so ist dennoch aktuell ein gutes Ergebnis erzielt worden. Ein Ergebnis, dass nur durch die Arbeit der Gewerkschaft erreicht werden konnte. Über die gesamten Änderungen werden wir ausführlich in unseren Medien berichten.